



Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, SSW

„Leid und Unrecht“ anerkennen und entschädigen – Bundesratsinitiative zur Einführung einer bundesweiten monatlichen Ausgleichszahlung

Der Landtag wolle beschließen:

Durch wissenschaftliche Studien wurde nachgewiesen, dass Personen, die als Kinder und Jugendliche im Zeitraum zwischen 1949 und 1975 in Einrichtungen der Jugendfürsorge, der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Behindertenhilfe untergebracht waren, Opfer körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt wurden. In vielen Fällen verursachten diese Angriffe erhebliche Schäden an der körperlichen und seelischen Gesundheit der untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Viele der Opfer dieser physischen und psychischen Gewalt leiden noch immer an gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Verfehlungen. Der Landtag bekräftigt in diesem Zuge seinen Beschluss mit der Drucksache 19/2795.

Das Recht der sozialen Entschädigung stößt für diese besondere Opfergruppe regelmäßig an seine Grenzen. Sofern die Betroffenen einen Antrag auf Opferentschädigung stellen, muss dieser in vielen Fällen abgelehnt werden, weil die im Antrag dargestellten vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffe nicht nachgewiesen werden können oder der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Gewalttat und den Gesundheitsschäden nicht belegt werden kann. Dies liegt unter anderem auch an der zu dieser Zeit nicht ausreichenden Dokumentation sowie in Teilen Unterdrückung oder vorsätzlicher Beseitigung von nötigem Beweismaterial. Infolgedessen wird nur ein geringer Anteil der Betroffenen als Opfer einer Gewalttat nach dem sozialen Entschädigungsrecht anerkannt.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die bundesgesetzliche Einführung einer besonderen monatlichen Zuwendung für „ehemalige Heimkinder“, vergleichbar den Opfern der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, einzusetzen.

Die Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf eine laufende monatliche Geldleistung zum Ausgleich der mit dem erlittenen Leid und Unrecht in den stationären Einrichtungen verbundenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen sollte unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte erfolgen:

- Leistungsberechtigt sollen Personen sein, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 für einen längeren Zeitraum in einer Einrichtung der Jugendfürsorge, der Kinder- oder Jugendpsychiatrie oder der Behindertenhilfe untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben und diese Erfahrungen noch heute negative Auswirkungen auf die gesundheitliche und wirtschaftliche Situation der Betroffenen haben.
- Die Leistungsgewährung sollte unabhängig von der Bedürftigkeit der Betroffenen, d.h. der Frage erfolgen, ob die von Leid und Unrecht Betroffenen in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen zu decken.
- Die Höhe der monatlichen Geldleistung an von Leid und Unrecht Betroffene sollte sich an der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG orientieren.
- vom Kreis der Leistungsberechtigten sollten Personen ausgenommen werden, die nach § 138 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) oder § 10a Opferentschädigungsgesetz (OEG) a.F. aufgrund einer im Zusammenhang mit der stationären Unterbringung stehenden Gewalttat als Gewaltopfer anerkannt wurden und Leistungen der sozialen Entschädigung erhalten.
- Zur Finanzierung der laufenden Geldleistungen an Betroffene sollte eine Stiftung des öffentlichen Rechts in Gestalt einer Verbrauchsstiftung errichtet werden, in welche Bund, Länder, Kirchen und Pharmaindustrie zu gleichen Anteilen die notwendigen finanziellen Mittel einbringen und aus deren Stiftungsvermögen die monatlichen Geldleistungen gezahlt werden.

Der Landtag bekennt sich zudem dazu, die während der Coronapandemie ausgefallene Ausstellung der Exponate nachzuholen. Im Anschluss soll versucht werden, einen dauerhaften Ausstellungsort für die Exponate sicherzustellen.

Begründung

Allein in Schleswig-Holstein haben mehr als 2.000 Personen Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung, aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe und aus dem schleswig-holsteinischen Unterstützungsfonds erhalten. Sie alle haben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens glaubhaft dargelegt, dass sie im Zeitraum zwischen 1949 und 1975 in stationären Einrichtungen der Jugendfürsorge, der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Behindertenhilfe untergebracht waren, dort Opfer sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt wurden und bis heute unter den Folgen dieser Erfahrungen leiden. Darüber hinaus haben viele Betroffene bei Arbeitseinsätzen häufig körperlich schwere Arbeit leisten müssen, ohne dass sie für diese Arbeit angemessen entlohnt oder Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt wurden. Durch die bundesweiten Hilfe- oder Unterstützungssysteme wurden einigen Betroffenen zur Unterstützung und als Anerkennung für das erlittene Leid und Unrecht einmalige Sach- oder Geldleistungen gewährt. In Schleswig-Holstein haben Betroffene, die es versäumt haben, sich innerhalb der Antrags- bzw. Anmeldefristen der genannten bundesweiten Hilfesysteme zu melden, nach wie vor die Möglichkeit, eine einmalige Geldleistung in Höhe von 9.000,- € als Anerkennungs- und bis zu 5.000,- € als Rentenersatzleistung aus dem schleswig-holsteinischen Unterstützungsfonds zu erhalten. Neben der Aufarbeitung und Anerkennung des Leids und Unrechts durch die Verantwortungsträger waren diese einmaligen Leistungen ein wichtiges Zeichen.

Die vielfältigen Verfehlungen physischer und psychischer Gewalt, die Kinder und Jugendliche in den entscheidenden Phasen ihrer Entwicklung erleiden mussten, haben heute noch gravierende Auswirkungen auf ihre gesundheitliche und wirtschaftliche Situation. Ein ohne diese Erfahrungen möglicher schulischer und beruflicher Werdegang blieb vielen der Betroffenen verwehrt. Der überwiegende Teil der Betroffenen hat inzwischen das Renteneintrittsalter erreicht und ihre Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern sie die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters erfüllen, reicht bei den meisten Betroffenen nicht, um den Lebensunterhalt zu decken.

Die bisherigen Studien zeigen, dass die körperlichen und psychischen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen ein flächendeckendes Phänomen waren, welches nicht zuletzt wegen der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen möglich war. Die Betroffenen warten seit vielen Jahrzehnten auf einen Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der schrecklichen Erfahrungen in ihrer Kindheit, die sie erleiden mussten, ohne dass die Verantwortlichen in den

Einrichtungen, in den Aufsichtsbehörden und in der Bundes- und Landespolitik einschritten.

Um den Betroffenen zumindest im inzwischen höheren Lebensalter noch eine monatliche „Opferrente“ zukommen zu lassen, wird die Landesregierung aufgefordert, sich im Rahmen des Bundesrates für deren Einführung einzusetzen. Eine solche dauerhafte finanzielle Unterstützung der Betroffenen muss bundesweit gemeinsam durch alle Verantwortungsträger erfolgen. Der Verzicht auf eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse entspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus und der Gleichbehandlung mit den Opfern des SED-Regimes, bei denen ebenfalls zum 01.07.2025 die Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und für beruflich Verfolgte nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) entfällt.

Werner Kalinka
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Nelly Waldeck
und Fraktion

Birte Pauls
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion